



Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

Beratungsfolge

07.10.2026 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Folgende Bestellungen im Umlegungsausschuss werden beschlossen:

1. Als Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses werden für die Zeit vom 08.10.2026 bis 07.10.2031

Mitglied	Stellvertretung
Herr Bernd Köster	Herr Thomas Tyczewski

bestellt.

2. Als Sachverständige für die Ermittlung von Grundstückswerten werden für die Zeit vom 08.10.2026 bis 07.10.2031

Mitglied	Stellvertretung
Frau Jutta Thiemann	Herr Christian Hecker

bestellt.

3. Als Sachverständige mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst werden für die Zeit vom 08.10.2026 bis 07.10.2031

Mitglied	Stellvertretung
Frau Dagmar Bix	Herr Jens Hinrichs

bestellt.

Begründung:

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (VO BauGB, SGV NRW 231) in der Fassung vom 29.12.2021 hat der Rat zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen.

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 4 der Verordnung aus 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Von den übrigen Mitgliedern müssen 2 dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinde sein. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind. Die Amtsdauer der Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, beträgt gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO BauGB).

Der bisherige Vorsitzende Herr Erwin Scheer ist aus Altersgründen zurückgetreten. Als sein Nachfolger wird von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Herr Bernd Köster vorgeschlagen. Herr Köster ist Leiter des Amtes für Recht und Liegenschaften bei der Stadt Warendorf und erfüllt die Voraussetzungen für den Vorsitz. Herr Köster ist bereit, im Falle seiner Wahl, das Amt auszuüben.

Die Amtszeiten des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Thomas Tyczewski, der Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten, Frau Jutta Thiemann und ihrer Stellvertretung, Herrn Christian Hecker sowie der Sachverständigen mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, Frau Dagmar Bix und ihrer Stellvertretung, Herrn Jens Hinrichs, enden zum 30.09.2026.

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schlägt vor, dass die ordentlichen Mitglieder Frau Dagmar Bix und Frau Jutta Thiemann sowie die stellvertretenden Mitglieder Herr Thomas Tyczewski; Herr Christian Hecker und Herr Jens Hinrichs wiedergewählt werden. Alle vorgeschlagenen Personen haben sich mit einer Wiederwahl einverstanden erklärt.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.20218 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs
Oberbürgermeister